

ernannte seinerseits zu Schiedsrichtern den Bischof Johann von Raab, den Palatin Stephan und Nicolaus, den Sohn Johanns von Kanisa, während Herzog Albrecht dazu wiederum seinen Hofmeister Johann von Liechtenstein, den Grafen Hermann von Cilli, Wulfing von Stubenberg und Johann von Dietrichstock, österreichischen Forstmeister, bestimmte. Diese Schiedsrichter traten am 18. Juni 1389 zu Dedenburg zusammen und setzten vorläufig Folgendes fest: König Sigmund wie Herzog Albrecht sollten in persönlicher Besprechung alle Streitpunkte gütlich ausgleichen und zu diesem Zwecke sich in Preßburg und Heimburg einzufinden; bis dahin solle man gegenseitig alle Störung vermeiden und alle Ansprüche ruhen lassen, kein Kaufmann auf der Straße solle belästigt werden; sollten sich neue Streitpunkte ergeben, so solle keiner zur Selbsthülfe schreiten, sondern die Sache dem Gerichte anheimstellen; wer von beiden Fürsten verhindert sei, am 1. September sich am bestimmten Orte einzufinden, solle vierzehn Tage vorher dem andern davon Meldung machen, damit ein neuer Termin bestimmt werde ¹⁾.

Im Jahre 1390 wurde Johann von Liechtenstein noch einmal zum Schiedsrichter in der Schaumberger Angelegenheit ernannt. Graf Heinrich scheint damals gestorben zu sein, und wir finden seinen Schwager Johann von Abensberg, der eben mit Johann von Liechtenstein als Schiedsrichter die lange Fehde zu Ende gebracht hatte, als Inhaber der schaumbergischen Schlösser Peyerbach, Stauff und Neuhaus, die aus jener Fehde bekannt sind. Für diese verspricht Johann von Abensberg in einer Urkunde vom 3. August 1390, daß er ein getreuer Lehnsmann Herzog Albrechts sein und ihm gegen alle Feinde, den Herzog Friedrich von Baiern ausgenommen, beistehen werde. Sein Neffe und Schwiegersohn Graf Ulrich von Schaumberg, Heinrichs Nachfolger, scheint aber die Vasallenschaft, zu welcher sich sein Vater nach dem Urtheil des Schiedsgerichts endlich bekannt hatte, ver-

¹⁾ Kurz, a. a. D. II. 133. 261.